

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung und Personalübernahme/-vermittlung

§ 1 - Geltungsbereich und Schriftform

- Leistungen und Angebote der **Franke + Pahl GmbH** (nachfolgend „**Franke + Pahl**“ genannt) im Zusammenhang mit der Überlassung oder Vermittlung von Personal erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt), selbst wenn der Entleiher bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „**AÜV**“ genannt) eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. **Franke + Pahl** widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers.
- Sämtliche AÜV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB der schriftlichen Unterzeichnung durch **Franke + Pahl** und den Entleiher. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen, unabhängig davon, ob dieser Haupt- oder Nebenpflichten der Parteien betreffen; werden solche mit dem Leiharbeitnehmer vereinbart, sind diese ohne eine dieser Schriftform genügenden Zustimmung von **Franke + Pahl** nicht wirksam.

§ 2 - Gegenstand und Durchführung des Vertrages

- Der Leiharbeitnehmer wird gemäß dem vom Entleiher mitgeteilten fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und ist dementsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes bei dem Entleiher unterliegt der Leiharbeitnehmer im Rahmen der jeweils vereinbarten Tätigkeit tätigkeitsbezogenen Weisungen des Entleihers. Das Recht, mit dem Leiharbeitnehmer arbeitsvertragliche Vereinbarungen zu treffen oder dem Leiharbeitnehmer Urlaub oder bezahlte/unbezahlte Freizeit zu gewähren, bleibt ausschließlich **Franke + Pahl** vorbehalten. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher entsteht nicht.
- Leiharbeitnehmer von **Franke + Pahl** dürfen von dem Entleiher nicht in einen Betrieb, der dem Baugeber im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz des Leiharbeitnehmers von **Franke + Pahl** gleichwohl erfolgt, haftet der Entleiher für die hierdurch **Franke + Pahl** entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- Der Entleiher ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers von **Franke + Pahl** in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit in dem AÜV nicht anderes vereinbart ist, gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers von 38,5 Stunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit als vereinbart. Kommt der Entleiher mit der Annahme der Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist **Franke + Pahl** berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden ihres Leiharbeitnehmers zu verlangen.
- Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit (Art und Umfang), sowie etwaige Änderungen dieser Tätigkeit sind ausschließlich mit **Franke + Pahl** zu vereinbaren. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV genannt sind. An den Leiharbeitnehmer dürfen nur solche Maschinen, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel ausgegeben werden, die den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen. Der Leiharbeitnehmer darf nicht mit dem Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen betraut werden, wenn dies in dem jeweiligen AÜV nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- Der Entleiher ist verpflichtet, **Franke + Pahl** unverzüglich zu unterrichten, wenn dem Leiharbeitnehmer andere Tätigkeiten als im AÜV genannt übertragen werden. Sofern dies der Fall ist, ist **Franke + Pahl** berechtigt, den Stundenverrechnungssatz angemessen zu erhöhen, wenn für die dem Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten weitergehende Qualifikationen erforderlich sind, als für die in dem AÜV genannte Tätigkeit.
- Der in dem AÜV genannte Einsatzort ist Berechnungsgrundlage für den Stundenverrechnungssatz sowie etwaige vereinbarte Auslösen, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen. Ändert der Entleiher diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für **Franke + Pahl** oder den Leiharbeitnehmer höhere Aufwendungen, so ist **Franke + Pahl** berechtigt, den Stundenverrechnungssatz entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen in Form einer Auslöse, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen ersetzt zu verlangen.
- Sofern für die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden, verpflichtet sich der Entleiher, diese auf seine Kosten einzuholen und **Franke + Pahl** eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen. Sofern der Entleiher den Mitarbeiter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsetzen will, wird er auf seine Kosten rechtzeitig eine erforderliche Anmeldung des Leiharbeitnehmers am Einsatzort vornehmen und eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen. So weit am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz eines Leiharbeitnehmers für **Franke + Pahl** genehmigungs- oder anzeigespflichtig ist, wird der Entleiher dies **Franke + Pahl** unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitteilen. **Franke + Pahl** stellt sicher, dass der Leiharbeitnehmer über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.
- Der Leiharbeitnehmer ist gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AÜG nicht verpflichtet, in dem Entleiherbetrieb tätig zu werden, wenn und solange dieser durch einen Arbeitskampf betroffen ist. Macht der Leiharbeitnehmer von seinem Recht, während eines Arbeitskampfes seine Tätigkeit zu verweigern, Gebrauch, wird der Entleiher von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeitnehmer von diesem Recht keinen Gebrauch macht, es dem Entleiher wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Leiharbeitnehmer einzusetzen, oder wenn der Leiharbeitnehmer an einer in dem Betrieb des Entleihers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.

§ 3 - Zurückweisung und Ersetzung

- Der Entleiher ist berechtigt, einen ihm zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer, der nicht seinen Anforderungen entspricht, innerhalb des ersten Arbeitstages zurückzuweisen. Im Falle einer solchen Zurückweisung bleibt der Entleiher gleichwohl verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers zu vergüten. Erfolgt eine unverzügliche Zurückweisung gemäß Satz 1 nicht, kann der Entleiher nachfolgend nicht mehr geltend machen, die fachliche Qualifikation des überlassenen Leiharbeitnehmers sei für die in dem AÜV genannte Tätigkeit nicht genügend.
- Franke + Pahl** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen durch Krankheit oder aus anderem Grunde bei dem Entleiher ausfallenden Leiharbeitnehmer durch einen anderen Leiharbeitnehmer, der für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.
- Lehnt der Entleiher den von **Franke + Pahl** an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer ab und steht **Franke + Pahl** eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist **Franke + Pahl** berechtigt, von dem jeweiligen AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit bei dem Entleiher aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

§ 4 - Arbeitssicherheit

- Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten und Schutzmaßnahmen gegenüber dem Leiharbeitnehmer einzuhalten. Hierunter fällt auch die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, deren Überwachung allein dem Entleiher obliegt. Soweit erforderlich verpflichtet sich der Entleiher, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der Leiharbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag oder in

sonstiger Weise über die nach Arbeitszeitgesetz zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll.

- Der Leiharbeitnehmer unterliegt während seines Einsatzes den für den Entleiherbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen während des Einsatzes gemäß § 11 Abs. 6 AÜG dem Entleiher. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer gemäß § 11 Abs. 6 AÜG vor Arbeitsaufnahme in die durchzuführenden Arbeiten einzuweisen und über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten sowie deren Einhaltung auch während der Arbeit zu überwachen.
- Die Leiharbeitnehmer von **Franke + Pahl** sind mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. Der Entleiher verpflichtet sich lediglich, die vorgeschriebenen betriebsspezifischen Sicherheitsausrüstungen und Schutzbekleidungen zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe sowie eine etwaige Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich vom Entleiher sichergestellt.
- Die Leiharbeitnehmer von **Franke + Pahl** sind bei der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik versichert. Der Entleiher verpflichtet sich, **Franke + Pahl** einen Arbeits- oder Wegeunfall ihres Leiharbeitnehmers unverzüglich vorab telefonisch zu melden und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erstmaliger Kenntnis vom Unfall einen schriftlichen Unfallbericht zu übersenden, der den Anforderungen des § 193 SGB VII genügt.
- Der Entleiher informiert **Franke + Pahl** vor Beginn der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers über alle wesentlichen Merkmale dieser Tätigkeit, die für deren Ausübung erforderliche Qualifikation, über eine erforderliche Schutzausrüstung sowie eine erforderliche Gesundheitsuntersuchung. Der Entleiher räumt **Franke + Pahl** und ihren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten das Recht ein, während der Arbeitszeiten des Leiharbeitnehmers und in Absprache mit dem Entleiher erforderlichenfalls auch mehrfach den Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers aufzusuchen.
- Der Entleiher stellt **Franke + Pahl** auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen frei, die ihr Leiharbeitnehmer oder Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung der dem Entleiher obliegenden Schutzpflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ihrer Leiharbeitnehmer geltend machen. Soweit **Franke + Pahl** im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Ansprüchen ihrer Leiharbeitnehmer oder Dritter Aufwendungen entstehen, ist der Entleiher verpflichtet, diese zu erstatten.
- Sollten die Leiharbeitnehmer von **Franke + Pahl** bei mangelhaften oder nicht vorhandenen betriebsspezifischen Sicherheitseinrichtungen oder Schutzausrüstungen bzw. einer nicht in ausreichender Weise vorgenommenen Unterweisung in Arbeitssicherheit die Aufnahmen oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, hat der Entleiher **Franke + Pahl** die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten.

§ 5 - Haftung

- Der Leiharbeitnehmer übt während des Einsatzes seine Tätigkeit ausschließlich unter Leitung und Aufsicht des Entleihers aus. Daher haftet **Franke + Pahl** nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht; Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeitnehmer seine Leistung nicht erbringt. Insbesondere haftet **Franke + Pahl** nicht für die Arbeitsergebnisse ihres Leiharbeitnehmers.
- Franke + Pahl** haftet nur für die Bereitstellung und die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Mitarbeiters. Für eine Verletzung dieser Pflichten haftet **Franke + Pahl** nur, wenn sie diese schuldhaft begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von **Franke + Pahl** ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Leiharbeitnehmer mit anderen als den in dem AÜV vereinbarten Tätigkeiten betraut wird.
- Franke + Pahl** haftet für eine Verletzung ihrer in diesem Vertrag genannten oder sich kraft Gesetzes ergebenden Pflichten nur, wenn sie, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe diese Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit gehaftet.
- Die Haftung von **Franke + Pahl** ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn **Franke + Pahl**, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden infolge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder einer Verletzung des Lebens, Körper oder der Gesundheit entstanden ist.
- Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen durch **Franke + Pahl** ist unter den in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 für Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.
- Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit nicht auf oder stellt er diese nachfolgend ein, haftet **Franke + Pahl** für etwaige hierdurch verursachte Schäden nur, wenn sie die Nichtaufnahme oder die Einstellung der Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 und 3 zu vertreten hat. Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die **Franke + Pahl** die Überlassung eines geeigneten Leiharbeitnehmers dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streit, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat **Franke + Pahl** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen **Franke + Pahl** die Überlassung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom AÜV zurück zu treten.
- Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit bei dem Entleiher nicht oder nicht rechtzeitig auf oder stellt er seine Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein, hat der Entleiher **Franke + Pahl** hierüber unverzüglich zu unterrichten. **Franke + Pahl** wird sich bemühen, so schnell als möglich eine möglichst gleichwertige Ersatzkraft zu stellen. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige des Entleihers gemäß Satz 1 stehen diesem **Franke + Pahl** gegenüber keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche für den Zeitraum der durch den Leiharbeitnehmer von **Franke + Pahl** nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommenen Tätigkeit zu.

§ 6 - Vertragsdauer und Kündigung des AÜV

- Soweit in dem AÜV nicht anderes bestimmt ist, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern ein Leiharbeitnehmer über den in dem AÜV genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Entleiher tätig wird, gilt die Laufzeit des AÜV als zu den in dem AÜV und diesen AGB genannten Bedingungen unbefristet verlängert.
- Beide Parteien sind berechtigt, den AÜV mit einer Frist von fünf Arbeitstagen (montags bis freitags) zum jeweiligen Ablauf einer Kalenderwoche ordentlich zu kündigen. Beendet der Entleiher den Einsatz des Leiharbeitnehmers vor Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Stundenverrechnungssatz für jede bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an **Franke + Pahl** zu zahlen.
- Das Recht beider Parteien den AÜV aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des AÜV durch **Franke + Pahl** liegt insbesondere vor, wenn a) der Entleiher die Unfallverhütungsvorschriften nicht einhält, b) der Entleiher seine Zahlungen einstellt oder für den Entleiher die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird, c) der Entleiher mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis **Franke + Pahl** gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung von vier Wochen nicht leistet, oder d) dem Leiharbeitnehmer die Arbeit im Betrieb des Entleihers aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und/ oder anderer Gründe nicht möglich ist.

4. Eine Kündigung des AÜV gleich aus welchem Grunde bedarf der Textform und kann wirksam nur Franke + Pahl gegenüber ausgesprochen werden. Eine dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 7 - Vergütung und Zahlungsbedingungen

5. Franke + Pahl ist berechtigt, für jede von dem überlassenen Leiharbeitnehmer geleistete Stunde eine Vergütung in Höhe des in dem AÜV genannten Stundenverrechnungssatzes zuzüglich etwaiger Zuschläge, Auslösen, Fahrkosten usw. zu berechnen.
6. Bei sämtlichen Preis- und Vergütungsangaben in Angeboten, Bestätigungsschreiben und dem AÜV handelt es sich um Nettoangaben. Der Entleiher ist verpflichtet, die auf die jeweiligen Zahlungsbeträge anfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
7. Sofern während der Laufzeit des AÜV eine Erhöhung der Tarifentgelte des von Franke + Pahl angewandten Tarifvertrages oder etwaiger nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu zahlender Aufwendungsverstärkungen wirksam wird, ist Franke + Pahl berechtigt, den in dem AÜV genannten Stundenverrechnungssatz entsprechend des für den überlassenen Leiharbeitnehmer wirksam werdenden Prozentsatzes der Entgelterhöhung zu erhöhen. Der von der Entgelthöhe abhängige Teil des in dem AÜV vereinbarten Stundenverrechnungssatzes beträgt 90 %. Die Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erhöhung der Entgelte usw. aufgrund der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns oder eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages eintritt.
8. Soweit in dem AÜV nicht anderes vereinbart ist, ist Franke + Pahl berechtigt, auf den für den Einsatz des jeweiligen Leiharbeitnehmers vereinbarten Stundenverrechnungssatz folgende Zuschläge zu erheben:

15 %	für jede in Spätschicht geleistete Arbeitsstunde,
20 %	für jede in Nachtschicht geleistete Arbeitsstunde,
25 %	für jede geleistete Arbeitsstunde zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, soweit nicht Spät- oder Nachtschichtarbeit,
25 %	für die erste und zweite Mehrarbeitsstunde je Werktag bzw. für die erste und zweite Mehrarbeitsstunde je Kalenderwoche,
25 %	für die erste bis sechste an einem Samstag geleisteten Arbeitsstunde,
50 %	ab der dritten Mehrarbeitsstunde je Werktag bzw. ab der siebten Mehrarbeitsstunde an einem Samstag bzw. ab der dritten Mehrarbeitsstunde je Kalenderwoche,
60 %	für die an einem Sonntag geleisteten Arbeitsstunden,
100 %	für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt,
150 %	für jede an Feiertagen geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Werktag fällt,

Spät- oder Nachtschichtarbeit ist die Arbeit, die im Rahmen einer regelmäßigen Wechselschicht erbracht wird. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer dieser Zuschläge erfüllt, fällt jeweils nur der höchste Zuschlag an. Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Einsatzortes. Reisezeiten werden zum vertraglich vereinbarten Normalstundensatz vergütet.

zusätzlich zu den vorgenannten Zuschlägen werden auf Basis des vereinbarten Normal-Stundensatz vergütet, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind:

12,5%	für jede geleistete Arbeitsstunde, sofern die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 5 lit. b) Satz 1 oder 2 erfüllt sind und der Leiharbeitnehmer am Einsatzort übernachtet.
-------	---

5. Soweit in dem AÜV nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, ist Franke + Pahl berechtigt, von dem Entleiher neben der Vergütung die Zahlung folgender Aufwandspauschalen zu verlangen; dabei ist für die km-Berechnung jeweils die Berechnung gemäß Routenplaner MapPoint/Microsoft maßgeblich:

- a) Sofern der Leiharbeitnehmer an einem Einsatzort tätig ist, der mehr als 100 km von der Leiharbeitnehmer einsetzenden Niederlassung von Franke + Pahl entfernt ist, hat der Entleiher die Reisekosten des Leiharbeitnehmers zum/vom Einsatzort jeweils bei An-/Abfahrt mit einem Pkw mit 0,51 € je Entfernungskilometer oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der Fahrtkosten der Deutschen Bahn (2. Klasse) oder der Flugkosten (Economy-Class) jeweils zzgl. Busfahrkarte/Taxi-Kosten zu erstatten. In einem Fall gemäß lit. b) gilt Satz 1 auch für die An-/Abfahrt zum Einsatz-/Übernachtungsort sowie je eine Wochenendheimfahrt nach jeweils sechs Wochen der Überlassung.
- b) Sofern der Leiharbeitnehmer an einem Einsatzort tätig ist, der mehr als 100 km von der Leiharbeitnehmer einsetzenden Niederlassung von Franke + Pahl entfernt ist, ist Franke + Pahl berechtigt, etwaige für die Übernachtung des Leiharbeitnehmers anfallende Übernachtungskosten von dem Entleiher gegen Nachweis mindestens jedoch in Höhe der von den Finanzämtern anerkannten Pauschalsätze sowie etwaigen Verpflegungsmehraufwand des Leiharbeitnehmers in Höhe der von den Finanzämtern anerkannten Pauschalsätze zzgl. Umsatzsteuer erstattet zu verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Einsatzort des Leiharbeitnehmers weniger als 100 km entfernt ist, dem Leiharbeitnehmer die Rückreise an einem Arbeitstag jedoch nicht zumutbar ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Entleiher gegenüber dem Leiharbeitnehmer selbst für Übernachtungen oder sonstige Aufwendungen aufkommt. Im Falle des Satz 1 kann Franke + Pahl dem Entleiher für die An- und Abfahrt zum Einsatzort jeweils die hierfür anfallenden Reisekosten, mit dem für den jeweiligen Leiharbeitnehmer vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnen; dies gilt auch für je eine Wochenendheimfahrt nach jeweils sechs Wochen der Überlassung.
- c) In einem Fall gemäß lit. b) ist Franke + Pahl berechtigt, etwaige dem Leiharbeitnehmer für die Fahrten zwischen dem Übernachtungs- und dem Einsatzort anfallende Fahrtkosten bei An-/Abfahrt mit einem Pkw mit 0,51 € je Entfernungskilometer oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der Fahrtkosten der Deutschen Bahn (2. Klasse) zzgl. Busfahrkarte/Taxi-Kosten von dem Entleiher erstattet zu verlangen.

6. Die Abrechnung der von dem Leiharbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Entleiher erfolgt auf Grundlage der von dem Leiharbeitnehmer geführten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher ist verpflichtet, die von dem Leiharbeitnehmer jeweils am Ende einer Kalenderwoche und bei Beendigung des Einsatzes vorgelegten Tätigkeitsnachweise innerhalb von zwei Werktagen nach deren Vorlage zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen und durch Firmenstempel bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Entleiher für die Rechnungskontrolle. Kommt der Entleiher der Verpflichtung gemäß Satz 2 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen des Leiharbeitnehmers als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Entleiher innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit, der von dem Leiharbeitnehmer in den Tätigkeitsnachweisen aufgenommenen Angaben erhebt.

7. Die Vergütung kann von Franke + Pahl jeweils wöchentlich oder monatlich in Rechnung gestellt werden. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Entleiher auf die jeweilige Rechnung hin keine Zahlung, gerät er sieben Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch Franke + Pahl bedarf.

8. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen von Franke + Pahl und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zu Grunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten, rechtmäßig festgestellt oder entscheidungsfähig sind. Eine Abtretung der Franke + Pahl gegenüber bestehenden Ansprüche ist nur zulässig, wenn Franke + Pahl dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 8 - Personalvermittlung und Vermittlungshonorar

- Das zwischen dem Entleiher und Franke + Pahl bestehende Vertragsverhältnis ist über die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung hinaus darauf gerichtet, dem Entleiher den bei ihm eingesetzten Leiharbeitnehmer zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Entleiher erkennt ausdrücklich an, dass das mit Franke + Pahl bestehende Vertragsverhältnis auf eine solche Vermittlung gerichtet ist.
- Sofern der Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG mit einem von Franke + Pahl zuvor an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer während der Überlassung oder innerhalb von neun Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Leiharbeitnehmer als von Franke + Pahl vermittelt. Entsprechendes gilt, wenn der Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG den Leiharbeitnehmer vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und Franke + Pahl gegenüber dem Entleiher bereits ein Angebot zur Überlassung abgegeben hat. Für eine Vermittlung gemäß Satz 1 oder 2 erhält Franke + Pahl von dem Entleiher ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25 % des zwischen dem Entleiher oder dem mit diesem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG und dem Leiharbeitnehmer vereinbarten zukünftigen Jahresbruttogehaltes zuzüglich Umsatzsteuer. Das Jahresbruttogehalt des Leiharbeitnehmers im Sinne dieses § 8 umfasst sämtliche diesem nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Entleiher oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG geschlossenen Arbeitsvertrages zufließenden Entgelte einschließlich Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Firmen-Kfz und etwaiger variabler Entgelte (z. B. Tantiemen). Für jeden Monat der vorherigen Überlassung des Leiharbeitnehmers an den Entleiher verringert sich das Vermittlungshonorar um 1/12.
- Der Entleiher verpflichtet sich, Franke + Pahl unverzüglich und unaufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer i.S.v. § 8 Abs. 2 zu unterrichten. Auf Verlangen von Franke + Pahl hat der Entleiher Auskunft über das Jahresbruttogehalt des Leiharbeitnehmers im Sinne von § 8 Abs. 2 zu geben und den entsprechenden Arbeitsvertrag Franke + Pahl vorzulegen.
- Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher oder dem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG und dem vormaligen von Franke + Pahl überlassenen oder zur Überlassung angebotenen Leiharbeitnehmer zur Zahlung fällig.

§ 9 - Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

- Der Entleiher wird Arbeitsanweisungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl benachteiligungsfrei ausüben. Er wird insbesondere durch vorbeugende Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass der Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl nicht durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person benachteiligt und dass eine erfolgte Benachteiligung durch Maßnahmen gegenüber dieser Person, wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung, unterbunden wird.
- Der Entleiher hat Franke + Pahl über etwaige Benachteiligungen ihrer Leiharbeitnehmer durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person unverzüglich zu unterrichten; die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn zunächst nur die Befürchtung einer bereits erfolgten oder zukünftigen Benachteiligung gegeben ist.
- Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person einen Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl benachteiligen und besteht die konkrete Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung, ist Franke + Pahl berechtigt, dem AÜV fristlos zu kündigen, ohne zur Bereitstellung eines anderen Leiharbeitnehmers verpflichtet zu sein; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung durch einen von Franke + Pahl überlassenen Leiharbeitnehmer erfolgen sollte.
- Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person einen Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl benachteiligen, stellt der Entleiher Franke + Pahl von allen diesbezüglichen Ansprüchen, die Franke + Pahl gegenüber wegen dieser Benachteiligung geltend gemacht werden, insbesondere von solchen des benachteiligten Leiharbeitnehmers, auf erstes Anfordern frei; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung durch einen anderen von Franke + Pahl überlassenen Leiharbeitnehmer erfolgen sollte. Der Entleiher ersetzt Franke + Pahl auch den Schaden, welcher Franke + Pahl dadurch entsteht, dass wegen der erfolgten oder zu befürchtenden Benachteiligung die fristlose Kündigung des AÜV erforderlich geworden ist.

§ 10 - Verschwiegenheit und Datenschutz

- Die Leiharbeitnehmer von Franke + Pahl haben sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Der Entleiher hat Franke + Pahl unverzüglich und noch vor Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers darüber zu informieren, wenn für den Leiharbeitnehmer aufgrund seiner Tätigkeit bei dem Entleiher das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG gilt. In diesem Fall wird Franke + Pahl den Leiharbeitnehmer schriftlich gemäß § 5 BDGGG auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichten und dies dem Entleiher auf Verlangen nachweisen.
- Der Entleiher verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Überlassung des Leiharbeitnehmers von Franke + Pahl bestimmungsgemäß oder zufällig bekanntwerdenden persönlichen Daten des Leiharbeitnehmers vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.
- Der Entleiher willigt ein, dass seine in dem AÜV genannten Daten von Franke + Pahl genutzt werden, um einen Bonitätsprüfung zu veranlassen und bei der SOKA-Bau in Wiesbaden zu erfragen, ob es sich bei dem Entleiher um einen Baubetrieb im Sinne des § 1 b AÜG handelt.

§ 11 - Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Entleihers ist Hamburg.
- Ist der Entleiher Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem Entleiher bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses bei dem für Hamburg zuständigen Amts- oder Landgericht
- Auf das zwischen dem Entleiher und Franke + Pahl bestehende Vertragsverhältnis sowie alle sonstigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweise auf internationale Rechtsbestimmungen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

- Nebenabreden zu diesen AGB wurden nicht getroffen. Zukünftige Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 2 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des AÜV unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke entsteht, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder des AÜV hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stand: Januar 2022